

Satzung
der Stadt Bruchköbel
über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtmitte“ – 1. Änderung des Bebauungs-
planes `Bruchköbel Ortskern´

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am gemäß § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes „Stadtmitte“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes `Bruchköbel Ortskern´** beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtmitte“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes `Bruchköbel Ortskern´ wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich „Stadtmitte“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes `Bruchköbel Ortskern´ und ist im Übersichtsplan in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtmitte“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes `Bruchköbel Ortskern´ hat eine Größe von ca. 4,15 ha und umfasst in der Gemarkung Bruchköbel folgende Flurstücke:

25/1, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 190/2 (teilw.), 191/2 (teilw.), 199/1 (teilw.), 331/27, 332/27, 447/36, 448/36 jeweils Flur 6;

60/11, 60/12, 60/13, 83/6, 85/3 jeweils Flur 8;

12/5, 119/6 (teilw.), 119/8, 119/9, 119/10 (teilw.), 123/3 (teilw.) jeweils Flur 9;

39/1, 40/2, 40/7, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 45/3, 45/7, 45/8, 47/6, 48/1, 49/2, 153/1 (teilw.), 154/9 (teilw.), 157/1, 158/6, 158/7, 158/8, 159/3 (teilw.), 160/6 (teilw.), 169/3, 169/4, 494/40 jeweils Flur 10.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Satzung tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Stadtmitte“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes `Bruchköbel Ortskern´ rechtswirksam wird.

Bruchköbel,
der Magistrat der
Stadt Bruchköbel

Günter Maibach
(Bürgermeister)

Anlage: Geltungsbereich

